

9 K 173/19.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
der Frau

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Matija Vorih, Gneisenastraße 51,  
10961 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n      Flüchtlingsrechts (K) (Malaysia)

hat die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2020 durch

Richterin Lechner als Berichterstatterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 3. Januar 2019 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und sie als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und sie als Asylberechtigte anzuerkennen, ihr subsidiären Schutz zu gewähren sowie das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - festzustellen. Des Weiteren wendet sie sich gegen die von der Beklagten verfügte Abschiebungsandrohung und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots.

Die Klägerin ist malaysische Staatsangehörige von der Volkszugehörigkeit der Malay und sunnitisch-muslimischen Glaubens.

In Malaysia lebte die Klägerin zuletzt in einer Wohngemeinschaft in Kuala Lumpur

Die Klägerin reiste

nach eigenen Angaben am 2018 aus Malaysia aus und am

2018 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am

2018 stellte sie einen Asylantrag.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens gab die Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am [REDACTED] 2018 im Wesentlichen an, dass sie homosexuell sei. Sie habe seit 2014 bis zu ihrer Ausreise eine Partnerin gehabt. In Malaysia sei Homosexualität strafbar.

Ihre Mutter habe den Wunsch, dass die Antragstellerin heirate. Sie habe Hijab tragen müssen und habe angemessen angezogen zu sein. Auf der Straße sei sie ab und zu wegen ihres männlichen Aussehens angesprochen worden.

Die Antragstellerin habe in einer Wohngemeinschaft mit ihrer Cousine, zwei Freunden und einer Freundin zusammengelebt. Sie habe als selbstständige [REDACTED] ihren Lebensunterhalt zusammen mit anderen Freunden im eigenen Unternehmen verdient.

Als sie 16 Jahre alt gewesen sei, habe sie ihren Eltern einen Jungen namens [REDACTED] vorgestellt, um ihre sexuelle Neigung zu vertuschen. Bis 2008/2009 sei die Antragstellerin mit dem Jungen zusammengeblieben. Er habe sie öfters vergewaltigt und ein Jahr gefangen gehalten. Die Familie habe keine genaue Erklärung für das lange Fernbleiben verlangt. Wegen der Vergewaltigung habe sie nichts unternommen, da sie befürchtet habe, dass sie den Vergewaltiger, wie es in Malaysia praktiziert werde, werde heiraten müssen. Das Stalken durch [REDACTED] habe die Klägerin bei der Polizei angezeigt, die ihn daraufhin aufgefordert habe, sich der Klägerin nicht mehr zu nähern.

Die Klägerin glaube nicht mehr an den Islam und das sei eine Straftat in Malaysia. Sie habe stets gebetet, ohne dass es geholfen hätte, da habe sie erkannt, dass sie handeln müsse, anstatt zu beten. Außerdem sei der Islam grausam.

Seit die Klägerin in Deutschland sei, habe sie [REDACTED] auf der sie Aufklärung über die Situation in Malaysia und die Muslime betreibe. Die Seite heiße [REDACTED]

Wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens vor dem Bundesamt wird auf die Anhörungsniederschrift (Bl. 53 bis 67 d. Verwaltungsakte) verwiesen.

Mit Bescheid vom 3. Januar 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowohl den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung als auch den Antrag auf subsidiären Schutz ab. Des Weiteren

stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte die Beklagte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für die Nichteinhaltung eine Abschiebung nach Malaysia an. Ferner befristete sie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Der Bescheid wurde der Klägerin am 8. Januar 2019 zugestellt.

Mit Eingang vom 14. Januar 2019 hat die Klägerin Klage erhoben, mit der sie ihr Begehren aus dem Verwaltungsverfahren weiterverfolgt. Ergänzend trägt sie vor, der Grund für ihre Ausreise aus Malaysia sei ihre Homosexualität gewesen. Sie habe seit 2014 in Malaysia eine Partnerin gehabt, die Beziehung aber nur im Geheimen führen können. Um ihre Homosexualität ausleben zu können habe sie sich für das Programm [REDACTED] von vornherein in der Absicht beworben, Malaysia dauerhaft verlassen zu können. Sie habe nunmehr eine Beziehung in Deutschland, die sie offen auslebe, und sei mit ihrer Partnerin auch verlobt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 3. Januar 2019 – 7665179-482, der Klägerin ausgehändigt am 8. Januar 2019, aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und sie als asylberechtigt anzuerkennen,

hilfsweise der Klägerin den subsidiären Schutz zuzubilligen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass für die Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrages stützt sie sich auf ihre Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch die Berichterstatterin erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Unterlagen zu den Verhältnissen in Malaysia Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berichterstatterin konnte mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 87a Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – trotz Ausbleiben der Beklagten bzw. eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beklagte in der Ladung zum Termin auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Gestalt der Versagungsgegenklage gemäß § 42 Abs. 1 2. Hs. 1. Alt. VwGO zulässig und begründet.

Der Klägerin steht im gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 2. Halbs. Asylgesetz – AsylG – maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.) und auf Anerkennung als Asylberechtigte (2.) zu. Der Bescheid der Beklagten vom 3. Januar 2019 erweist sich daher als rechtswidrig und verletzt die Klägerin in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht

in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – wie auch bei der des subsidiären Schutzes – der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, drohen (vgl. BVerwG, Urteil

vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 –, juris m.w.N.; Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris).

Aus den in Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) geregelten Mitwirkungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie Sache des jeweiligen Antragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er ist gehalten, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissenstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 21. Juli 1989 – 9 B 239.89 –, vom 26. Oktober 1989 – 9 B 405.89 – und vom 3. August 1990 – 9 B 45.90 –, jeweils juris).

Nach dieser Maßgabe steht der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, da ihr eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nach §§ 3 Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG wegen ihrer Homosexualität droht. Homosexuelle bilden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer deutlichen abgegrenzten sexuellen Identität eine bestimmte soziale Gruppe (vgl. EuGH, U.v. 7.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 – ABI. EU 2014, Nr. C 9 S. 8 – NVwZ 2014, 132).

Das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin Homosexuell ist.

Diese Bewertung beruht auf dem persönlichen Eindruck den das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 30. November 2020 von der Klägerin gewonnen hat. Die Klägerin konnte detailliert, nachvollziehbar und plausibel auf Nachfragen des Gerichts antworten, sodass keine Zweifel des Gerichts an der Glaubhaftigkeit ihres Vortrags bestehen. Sie konnte insbesondere glaubhaft schildern, bereits mit 13 Jahren festgestellt zu haben, dass sie sich zu Frauen (bzw. zum damaligen Zeitpunkt Mädchen) hingezogen fühlt, dass sie dies vor ihrer Familie verheimlichte, bereits in Malaysia vor ihrer Ausreise eine homosexuelle Beziehung, wenn auch im

Geheimen und deshalb sehr eingeschränkt, geführt hat und nunmehr in Deutschland wiederum in einer gefestigten homosexuellen Partnerschaft ist, wobei ihr Vortrag frei von Übertreibungen und Widersprüchen war.

Im Zusammenhang mit ihrer Homosexualität droht der Klägerin bei einer Rückkehr nach Malaysia aufgrund der Umstände ihres Einzelfalles außerdem die Gefahr einer Verfolgung nach § 3b AsylG.

Ob in Malaysia eine alle Homosexuelle betreffende, gruppengerichtete Verfolgung anzunehmen ist (dies verneinend: VG Trier, Urteil vom 20. September 2019 – 6 K 6203/18.TR – juris), kann vorliegend dahinstehen, denn jedenfalls droht der Klägerin im konkreten Einzelfall als Muslimin mit einem streng-konservativen Familienhintergrund mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung nach dem Recht der Scharia, da davon auszugehen ist, dass die Klägerin auch in Malaysia ihre Homosexualität offen ausleben wird.

Im Einzelnen stellt sich die Lage in Malaysia wie folgt dar:

Die Akzeptanz von Homosexualität in der malayischen Bevölkerung ist äußerst gering bzw. nicht vorhanden. Eine Umfrage des Pew-Forschungszentrums zu den Einstellungen ab 2014 ergab, dass 88% der Befragten in Malaysia glaubten, dass Homosexualität moralisch inakzeptabel sei, 4 % hielten es für moralisch akzeptabel und 6 % für keine moralische Frage (UK Home Office, Country Policy and Information Note Malaysia: Sexual orientation and gender identity or expression, Juni 2020, S. 36). Insbesondere in der muslimischen Bevölkerung stellt Homosexualität ein Tabuthema dar (UK Home Office, a.a.O., S. 38). Auch die malayischen Medien tragen durch negative Berichterstattung zu der Haltung der Bevölkerung gegenüber Homosexuellen bei (UK Home Office, a.a.O., S.36).

Lesben sowie Homosexuelle allgemein sehen sich staatlichen Diskriminierungen und Verfolgungshandlungen insbesondere nach den Scharia-Gesetzen ebenso wie Diskriminierungen von nichtstaatlichen Akteuren eingeschlossen der eignen Familie ausgesetzt (UK Home Office, a.a.O., S. 39). Berichten zufolge werden Lesben getadelt, ignoriert und diskriminiert, was dazu führt, dass sie sich verstecken,



distanzieren und ihre homosexuelle Identität verbergen (UK Home Office, a.a.O., S. 39).

Die Erkenntnisquellen zeigen, dass Malaysia ein duales Gerichtssystem betreibt, in dem auf Muslime, eingeschlossen derer, die sich vom Islam lösen wollen, das Scharia-Recht Anwendung findet (UK Home Office, a.a.O., S. 22.). Es wird weiter berichtet, dass die 13 Bundesstaaten Malaysias über einen eigenen Scharia-Strafvollzug verfügen, der in fast allen Staaten gleichgeschlechtliche Beziehungen verbietet. Berichten zufolge drohen – auch für einvernehmliche – gleichgeschlechtliche Beziehungen nach den Scharia-Gesetzen der malaysischen Bundesstaaten Prügelstrafen, teilweise in Verbindung mit Haftstrafen (UK Home Office, a.a.O., S. 22). Dabei existieren Berichte über die Anwendung dieser Strafen nicht nur auf Homosexuelle Männer (vgl. hierzu z.B. AI – Amnesty International, Malaysia: Caning of four men is a terrible warning to LGBTI people, while more await trial, 18. November 2019). Im August 2018 wurde ein lesbisches Paar zu Stockschlägen verurteilt, nachdem es bei sexuellen Handlungen in einem Auto erwischt wurde, von einer weiteren Verurteilung wegen des Verdachts einer homosexuellen Beziehung zu Stockschlägen im September 2018 wird ebenfalls berichtet (UK Home Office, a.a.O., S. 23). Es wird zudem von Razzien wegen Verdachtes auf „nicht-islamisches-Verhalten“ berichtet (UK Home Office, a.a.O., S. 31).

Insgesamt zeigen die Erkenntnismittel, dass die Gefahrendichte für die Klägerin als homosexuelle Muslimin gegenüber nichtmuslimischen Homosexuellen deutlich erhöht ist. So berichtet das UK Home Office, dass Strafen wegen Homosexualität nach dem Penal Code unwahrscheinlich, nach dem Scharia-Recht hingegen wahrscheinlich sind (UK Home Office, a.a.O., S. 9).

Die malaysische Regierung selbst äußert sich ambivalent gegenüber LGBTI-Personen und insbesondere Homosexuelle (vgl. UK Home Office, a.a.O., S. 27 ff., ARTICLE 19, Malaysia: End harassment of critic of government's stance on LGBTQ+ issues, 6. August 2020), sodass jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit staatlicher Schutz vor einer Sanktionierung nach der Scharia erlangt werden kann.

Hinzu kommt der persönliche Hintergrund der Klägerin, die nach ihren glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung aus einer streng konservativen muslimischen Familie stammt, sodass ihr auch von Seiten der Familie keine Unterstützung zukommen wird.

Unter Berücksichtigung des Eindrucks von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht außerdem davon überzeugt, dass die homosexuelle Ausrichtung der Klägerin so bedeutsam und prägend für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden kann, darauf zu verzichten oder diese nur im Geheimen und damit weitestgehend eingeschränkt auszuleben. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin ihre Ausreise ganz bewusst mit dem Ziel angetreten hat, ihre sexuelle Ausrichtung offen ausleben zu können. Dies bringt ihr dringendes Bedürfnis hiernach deutlich zum Ausdruck. Dieser Eindruck wird durch den nunmehr gelebten Lebensstil der Klägerin, die ihre Homosexualität in einer bestehenden homosexuellen Partnerschaft offen auslebt, weiter bestätigt. Dabei kann ihr auch nicht angelastet werden, dass sie bereits einige Jahre in Malaysia eine geheime Beziehung geführt hat. Der Europäische Gerichtshof hat ausdrücklich ausgeführt, dass von einem Asylbewerber nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden. Infolgedessen kann einem Betroffenen auch von deutschen Behörden und Gerichten ein derartiges Verhalten zur Vermeidung von staatlichen Repressionen nicht zugemutet werden (EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 – ABI. EU 2014, Nr. C 9 S. 8 – NVwZ 2014, 132; EuGH, Urteil vom 5.9.2012 – C-71/11 und C-99/11 – ABI. EU 2012, Nr. C 331 S. 5 – NVwZ 2012, 1612; vgl. auch Markard, EuGH zur sexuellen Orientierung als Fluchtgrund, Asylmagazin 12/2013, 402; Titze, Sexuelle Orientierung und die Zumutung der Diskretion, ZAR 2012, 93). Umgekehrt kann einem Homosexuellen nicht als nachteilig entgegengehalten werden, wenn er aus Furcht vor Verfolgung auf eine homosexuelle Betätigung verzichtet, sofern die verfolgungsrelevante homosexuelle Betätigung wie hier die sexuelle Identität des Schutzsuchenden kennzeichnet. Ein so unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungener Verzicht auf die betreffende Betätigung kann die Qualität einer Verfolgung erreichen und hindert nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. so zur religiösen Betätigung BVerwG, Beschluss vom 25.8.2015 – 1 B 40/15 – Buchholz 402.25 § 3 AsylVfG Nr.

19; U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – BVerwGE 146, 67). Aus den gleichen Erwägungen hindert die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, dass die Klägerin aus Angst vor Verfolgung durch Staat und Familie von einem Ausleben der Homosexualität absah bzw. diese jedenfalls verheimlichte (Titze, Sexuelle Orientierung und die Zumutung der Diskretion, ZAR 2012, 93).

Entsprechend steht der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

2. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a Abs. 1 GG, § 2 AsylG). Dieser Anspruch steht neben dem Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG und hat – bis auf wenige, hier nicht einschlägige Einschränkungen – einen identischen Schutzbereich. Eine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch dann gegeben, wenn die Verfolgung auf bestimmte persönliche Merkmale, einschließlich der sexuellen Orientierung im Sinne von Homosexualität (BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 – 9 C 278/86 –, BVerwGE 79, 143, juris), abzielt. Da die auf dem Luftweg und nicht auf dem Landweg durch einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union in das Bundesgebiet eingereist ist, ist der Anspruch auf Asylanerkennung auch nicht nach Art. 16a Abs. 2 GG ausgeschlossen.

3. Da der Hauptantrag bereits Erfolg hat, ist über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden. Zusammen mit der Aufhebung der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte betreffenden Regelungen des angefochtenen Bescheids sind auch die Abschiebungsandrohung und die Befristungsentscheidung aufzuheben, da deren rechtliche Grundlage entfallen ist.

Der Klage war nach alledem stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

*Lechner*

